



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



186
67

DECLARATION
Des
EDICTS

vom 28. April 1723.

Wider

Das unvorsichtige und
gefährliche
Toback-Rauchen.

De dato Berlin, den 20. Octobr. 1742.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



DECLARATION

22

EDICTS

1723

1723

Das vorerwähnte

Edict

ist

in

...





Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, etc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernommen haben, daß dem von Dero höchstseligen Herrn Vaters Majestät wider das unvorsichtige und gefährliche Toback-Rauchen unterm 28. April 1723. herausgelassenen Edict sehr schlecht nachgelebet werde, und hingegen das Toback-Rauchen auf dem Lande so allgemein werde, daß auch in der Erndte bey Einsämlung des Getreides und Heues, ja so gar bey dem Einfahren desselben, die Unterthanen und Knechte auf den mit Getreide und Heu beladenen Wagen Toback zu rauchen sich unterfangen; dadurch aber gar leicht geschehen kan, daß ein Funck in die Scheune mitgebracht werde, und davon ein Unglück entstehe: So haben Eingangs höchstgedachte Seine Königliche Majestät nicht nur vorangeführtes Edict hiedurch und in Kraft dieses erneuern, sondern solches auch dahin extendiren und declariren wollen, daß diejenigen, welche sich unterstehen werden, bey Einsämlung des Getreides und Heues, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben, auf und neben den beladenen Wagen Toback zu rauchen, ebenfals, wie im mehr erwähnt-



wähnten Edict verordnet worden, mit Vierwöchentlicher Festungs-Arbeit bey Wasser und Brod bestrafet, auch auffer dem die Herrschaften, Beamten und Haus-Wirtbe, so hierunter nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, ingleichen diejenigen, welche dergleichen schädliches Toback-Rauchen, so bald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesezten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbitrarier Strafe belegt werden sollen.

Wornach sich Unsere sämtliche Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, nicht weniger die Magisträte in den Städten, auch die Land-Räthe, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, auf das genaueste allerunterthänigst zu achten wissen werden. Und damit diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung zu jedermans Wissenschaft gelange, so soll diese Declaration gleichfals zum Druck befodert und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, auch alle Jahr den nächsten Sonntag vor der Ernte von den Canzeln auf dem Lande gehörig bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteygenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Inseigel. Gegeben zu Berlin den 20. Octobris 1742.

Friderich.



F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt

186
67

DECLARATION

Des

EDICTS

28. April 1723.

Wider

worsichtige und

efährliche

cf = Rauchen.

Berlin, den 20. Octobr. 1742.

Magdeburg,

Leberecht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.

